



796
T
Aktenzeichen: T 19 / 83

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 22. September 1983

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Auto-Zubehör Vertriebsgesellschaft mbH
D-3414 Hardegsen

Vertreter:

Zenz, Joachim Klaus
ZENZ & HELBER Patentanwälte
Am Ruhrstein 1
D-4300 Essen 1

Verfahrensbeteiligter:
(Patentinhaber)

OY ALL-PLAST AB
Heikkiläntie 2
00200 Helsinki 20

Vertreter:

Rottmann, Richard, Dipl.-Ing.
Rottmann Patentanwälte AG
Dufouistr. 101
CH-8008 Zürich

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 14. September 1982, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 000 3494 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Andersson
Mitglied: C. Maus
Mitglied: M. Prélot

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die europäische Patentanmeldung 78 810 018.8, die am 13. Oktober 1978 unter Inanspruchnahme zweier Prioritäten vom 20. Oktober und 21. November 1977 angemeldet worden ist, ist am 21. Januar 1981 das sieben Patentansprüche umfassende Patent 0 003 494 erteilt worden.

Der Patentanspruch 1 lautet:

"1. Schmelzaggregat zum Auftauen von zugefrorenen Schlössern mit einem Gehäuse (1) zur Aufnahme eines, mit seinem Ende aus dem Gehäuse herauschiebbaren und in das Schloß einführbaren Schmelzstabes (5), welcher als im Verhältnis zum Schlüssel dünner metallischer Hohlkörper mit einem darin angeordneten Widerstandsdraht (19) ausgebildet ist, der einerseits über einen Metallteil des Schmelzstabes (5) und andererseits über eine isolierte Kontaktstelle (14) des Schmelzstabes (5) mit den Polen von zum Aufheizen des Schmelzstabes (5) vorgesehenen Batterien (4) verbunden ist, dadurch gekennzeichnet, daß der Widerstandsdraht (19) am oberen Ende eines innerhalb des Schmelzstabes (5) vorgesehenen und mit der Kontaktstelle (14) verbundenen isolierten Leiters (17) angeordnet und so kurz bemessen ist, daß sich dessen Heizwirkung annähernd auf die Spitze des Schmelzstabes (5) konzentriert."

II. Nachdem die

auto-zubehör vertriebsgesellschaft mbH, D-5414 Hardegsen, gestützt auf die schweizerische Patentschrift 416 873 sowie die USA-Patentschriften 2 371 534 und 3 536 890, gegen die Erteilung des Patents Einspruch erhoben hatte, hat die Ein-

spruchsabteilung durch Entscheidung vom 14. September 1982 den Einspruch zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 22. Oktober 1982 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese in einem am 13. Januar 1983 eingegangenen Schriftsatz begründet.

IV. In der mündlichen Verhandlung am 22. September 1983 stellt die Einsprechende den Antrag, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.

Zur Begründung führt sie u.a. aus, um von dem Schmelzaggregat nach der schweizerischen Patentschrift 416 873 zum Gegenstand des Anspruchs 1 zu gelangen, habe der Fachmann nur auf sein präsenten Wissen auf dem einschlägigen Fachgebiet zurückzugreifen brauchen. Im übrigen sei der Anspruch 1 unklar.

V. Die Patentinhaberin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Sie hält das erteilte Patent in unveränderter Form aufrecht und tritt dem Vorbringen der Einsprechenden entgegen.

VI. Auf den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Nach Prüfung der im Recherchenbericht und von der Einsprechenden genannten Veröffentlichungen kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß das Schmelzaggregat nach Anspruch 1 gegenüber

diesem Stand der Technik neu ist. Da seine Neuheit von der Einsprechenden nicht bestritten worden ist, braucht nicht dargelegt zu werden, worin sich das Schmelzaggregat nach Anspruch 1 von den durch diese Veröffentlichungen bekanntgewordenen Vorrichtungen jeweils unterscheidet.

3. Die Prüfung, ob das Schmelzaggregat nach Anspruch 1 durch den Stand der Technik nahegelegt ist, ergibt folgendes:

3.1 Gemäß Spalte 1, Zeilen 44 bis 47, der europäischen Patentschrift 0 003 494 kann nach Auffassung der Anmelderin das durch die schweizerische Patentschrift 416 873 bekanntgewordene Schmelzaggregat zum Auftauen von zugefrorenen Schlössern nicht befriedigen, weil sein Stromverbrauch zu groß ist. Infolgedessen seien die Batterien zum Aufheizen des Schmelzstabs schon nach kurzem Gebrauch erschöpft.

3.2 Für den Fachmann, der sich mit der Ausbildung von Auftaueinrichtungen für Schlösser befaßt und sich die Aufgabe stellt, diesen Nachteil des bekannten Schmelzaggregats zu beseitigen, ist es das Nächstliegende, zu untersuchen, worauf die schnelle Erschöpfung der Batterien für die Widerstandsheizung des Geräts zurückzuführen ist. Reichen seine elektrotechnischen Kenntnisse nicht aus, um diese Frage zu beantworten, so wird er einen mit Widerstandsheizungen vertrauten Fachmann zu Rate ziehen. Dieser Fachmann erkennt auf jeden Fall ohne weiteres, daß der große Stromverbrauch darauf zurückzuführen ist, daß bei dem bekannten Aggregat auch ein Teil jenes Abschnitts des Schmelzstabs unmittelbar auf die zum Schmelzen des Eises erforderliche Temperatur erhitzt wird, der mit dem aufzutauenden Schloß nicht in Berührung kommt, und zwar deshalb, weil der im Schmelzstab angeordnete Widerstandsdraht erst an dem im Innern des Aggregatgehäuses befindlichen Stromzuleiter endet und sich daher auch bei ausgeschobenem, also in Ge-

brauchsstellung befindlichem Schmelzstab bis in das Gehäuseinnere erstreckt.

3.3 Aus der Erkenntnis dieser Ursache ergibt sich für den Fachmann zugleich die Lösung der obengenannten Aufgabe, nämlich nur dem Teil des Schmelzstabs Heizenergie zuzuführen, der mit dem Schloß in Berührung kommt, und dementsprechend den Widerstandsdraht so kurz zu bemessen, daß sich seine Heizwirkung annähernd auf die Spitze, d.h. das vordere Ende des Schmelzstabs konzentriert, sowie mit der Kontaktstelle durch einen elektrisch praktisch widerstandslosen und damit keine Heizenergie erzeugenden Leiter zu verbinden. Es ist selbstverständlich, daß dieser Leiter elektrisch isoliert sein muß. Daß diese Lösung dem Fachmann bei Widerstandsheizungen in der Tat geläufig war, wird durch die USA-Patentschrift 3 536 890 belegt. Bei dem durch sie bekanntgewordenen LötKolben wird ebenfalls nur der Kolbenspitze durch einen sich über deren Bereich erstreckenden, durch einen Leiter mit Kontakten verbundenen Widerstandsdraht Energie zugeführt.

3.4 Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, lag die im Anspruch 1 angegebene Ausbildung eines Schmelzaggregats der durch die schweizerische Patentschrift 416 873 bekannten Art für den Fachmann nahe.

3.5 Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruht daher nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinn des Artikels 56 EPÜ. Dieser Anspruch ist deshalb nicht gewährbar (Art. 52 EPÜ).

Bei dieser Sachlage braucht auf die formalen Einwendungen der Einsprechenden gegen die geltende Fassung des Anspruchs 1 nicht eingegangen zu werden.

4. Die Ansprüche 2 bis 7 sind auf den Anspruch 1 rückbezogen. Da

dieser Anspruch nicht gewährbar ist, können auch die von ihm abhängigen Ansprüche nicht gewährt werden.

Entscheidungsformel

Aus diese Gründen

wird wie folgt entschieden:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und das Patent widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

gez.: J. Rückerl

gez.: G. Andersson